

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Pr. des Postkatalogs 2956) ohne Beleggeld vierteljährlich M. 4.20; durch die Kolportage wöchentlich 36 Pf. in's Haus.
Verantwortlicher Redakteur: H. Stenzel in Hamburg.

Sonntag, den 24. November 1895.

Anzeigen werden die schlagendsten Beilagen oder deren Raum mit 30 %, für den Arbeitsmarkt, Vermietung und Familienanzeigen mit 20 % berechnet. Anzeigen-Aufnahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämtl. Annoncen-Büreau, Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu zwei Beilagen und das illustrierte Unterhaltungsblatt „Die Neue Welt“.

Die konservative Partei und das allgemeine Wahlrecht.

Seit Jahren werden sowohl aus dem konservativen als auch dem national-liberalen Lager Angriffe gegen das geltende Reichstagswahlrecht unternommen. In letzter Zeit haben diese Angriffe eine recht bedeutende Abgrenzung erfahren. Die erwähnten Angriffe sind von dem freikonservativen Mitgliede des preussischen Abgeordnetenhauses Schriftsteller verfassten Broschüre: „Wider die Gleichheit im Wahlrecht“. Schon früher hatte der Verfasser in einem Artikel des „Deutschen Wochenblatt“ die Ansicht vertreten, daß der „Grundfehler“ des Reichstagswahlrechtes in der Gleichheit zu suchen sei und daß deshalb hier die „Reform“ einzusetzen habe. Er beschwor die nach dieser Richtung hin, daß jeder Wähler über eine, die „Grundstimme“, verfügen sollte, zu welcher dann, je nach dem Werte, den der einzelne Wähler für die Allgemeinheit, den Staat, beibringe, eine entsprechende Anzahl von Zusatzstimmen zu treten hätte. Dieses „Qualitäts- oder Meritumsystem“ würde, den Unterschied der sozialen Stellung, den Einfluß des Vermögens und der Bildung, sowie die Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes berücksichtigen und durch entsprechende Vermehrung der Stimmen zum Ausdruck bringen.

Die erwähnte Broschüre soll den Zweck haben, diesen Vorschlag näher zu begründen. Der Verfasser macht sich die Sache so bequem wie möglich, indem er mit der größten Unvorsichtigkeit von der Behauptung ausgeht: von Urangabe seien die Menschen nicht gleich gewesen; die Gleichheit sei „wider die Natur“. Das jetzige Reichstagswahlrecht bringe „nicht die Meinung der durch Besitz, Bildung oder Verdienst im Staat hervorgeragenden Elemente zur Geltung, sondern die der bei hunderttausenden Massen“; es müsse dem Prinzip der Gleichheit das der „Qualität“ entgegengesetzt werden. D. h. der Besitz soll grundsätzlich herrschen in der Gesetzgebung; je größer der Besitz, desto größer die Stimmlaut. Die „Bildung“ spielt dabei nur eine dekorative Rolle; die ist ja mit dem Vermögen und wäre der Besitzer der Stimme und umgekehrt, „ganz naturgemäß verbunden“. Der eheliche Mann der Arbeit, den die heilige Ordnung dazu vernimmt, sich an den Interessen der Allgemeinheit zu beteiligen, er ist „minderwertig“, er hat die geringste „Qualität“; allerdings soll auch er eine Stimme haben, aber der Reiche soll ihn je nach seiner Qualität um das fünf-, zehn- und zwanzigfache aufwiegen mit seinen Zusatzstimmen. Für je M. 100.000 eine oder zwei Stimmen mehr, für die „Bildung“ extra noch eine und für den Reiferen-Diener zwei. Dann ist das richtige „Qualitäts-Verhältnis hergestellt!“

Herr Schreiber fällt, wie die Gleichheit der Stimmenabgabe im „deutschen Wahlrecht“ Aufnahme fand. Er greift zurück auf die Verhandlungen des deutschen Parlaments der Jahre 1848 und 1849 und theilt gewöhnlich die Stimmen mit, die sich damals gegen die Gleichheit im Wahlrecht erklärt haben. Besonders Gewicht legt er dann darauf, nachzuweisen, daß die konservative Partei in Preußen stets diese Gleichheit bekämpft hat. Er genügt dem Bedürfnis, die konservative Partei in Schutz zu nehmen gegen den Verdacht, sie könne jemals Sympathien haben mit dem Grundgedanken der Gleichheit und Gleichwertigkeit der Wähler.

Es dürfte auch für unsere Leser Interesse haben, zu erfahren, wie in früherer Zeit sich konservative Parteiführer zu diesem Grundgedanken geäußert haben. Am 17. September 1866 sagte Herr von Kleist-Dehnow im preussischen Herrenrathe: „Das allgemeine gleiche Wahlrecht zerlegt den Organismus des Staates in seine Atome, wie wenn wir die einzelnen Glieder von unserem Leibe lösen wollten. Es enthält eine Unwahrheit und Ungerechtigkeit, indem es die männlichen Einwohner des Staates als gleich und gleichberechtigt hinstellt. Man hat sich auf die gleiche Beschäftigung zum Militärdienst, die sogenannte Wehrverpflichtung, bezogen, aber gerade der Organismus unseres Militärs ist ein so angeschwundener, so feiner, daß er auch unser jetziges Wahlsystem, welches doch die Autorität unserer Verfassung für sich hat, sehr bald von sich auslösen würde. Generale, Offiziere und Unteroffiziere, gebildete und gewandte Gemeine stehen doch nicht den ungebildeten Gemeinen gleich... Die geheime Abstimmung gehört den berechtigten Einflüssen der Güterbesitzer, der Patoren auf dem Lande, der Fabrikbesitzer...“

Die Brutalität und Unverschämtheit des konservativen „Rechts“-Begriffes kann wohl kaum drohlicher zum Ausdruck gebracht werden. Als „berechtigt“ wird es hingestellt, wenn Geistliche und Arbeiter die ihnen unterstellten Wähler bei öffentlicher Abstimmung „moralisch zwingen“ zu so stimmen, wie es den Herren gefällt! Dieses Einfließen wegen sind die Konservativen zu entscheidenden Gegnern der geheimen Abstimmung. Da sind sie „angehörig“ dem „Recht“, um Stimmen abzugeben, die Wahlurne zu schleppen zu können.

Im konstituierenden norddeutschen Reichstage 1867 führte gegenüber der Erklärung der Regierung, das allgemeine gleiche Wahlrecht sei dem konservativen Prinzip „verfänglich“, Herr v. Helldorf folgende Folgerungen an:

„In Zeiten, wo die Geschichte zu großen, zehrenten veränderlichen Folgen... führt, in solchen Zeiten kann man nicht wollen daran einen vox populi von dem sprechen und aufrechtig davon stehen. Allein es ist unmöglich, daß wir vor jeder Wahl eine Schlacht von Meinungen schlagen; es werden die niederen Stände einleiten, und die hohen Stände werden verschwinden. Es wird der gewöhnliche Lauf des Lebens eintreten, die materiellen Interessen werden sich geltend

machen, der Magen wird, wie Herr Wagner sagte, sein Recht fordern. Und diese Frage des Magens ist gerade in unserer Zeit von bedenklichem Gewicht. Denn zum Niederen zieht es den Menschen unabweislich heran. Wir sind eingetreten in Zeiten, wo die geforderte Gleichheit der Rechte fast in den Hintergrund getreten ist und die Gleichheit der Genüsse im Vordergrund steht... „Gleichzeitig tritt man die Forderung an den künftigen Reichstag heran, staatsrechtliche, volkswirtschaftliche, finanzielle Fragen zu berathen und zu entscheiden, welche über den großen Schicksal der Bevölkerung, welche durch das allgemeine Wahlrecht zur unbedingten Geltung kommen, unverständlich sind, — denn, meine Herren, es wird doch kein verständiger ernsthafter Mann meinen, daß in den großen, breiten Schichten des Volkes die Staatsweisheit so abgelagert ist, daß man bloß die Wahlpennen braucht anzusehen, um sich in den Besitz dieses werthvollen Gutes zu setzen. Gerade diese unverständlichen Beziehungen aber eröffnen dem Demagogen einen weiten Spielraum, die Agitation und die politische Leidenschaft ist um so größer, je mächtiger das Gebiet ist, welches sich für seinen Einfluß darbietet.“

„Daneben gegenwärtig und schließend Garantie gehen wir unter Segel mit dem vollen Winde dieses allgemeinen Stimmrechts, welches sich jeden Augenblick zu einem Sturm heizen kann, ohne den natürlichen Ballast der hohen Stenographie, ohne den Ballast des Vermögens, welcher den Menschen an die gegebenen Staatsverhältnisse enge anschließt; ohne diesen Ballast wollen wir mitteilen in die hohe See einer unbekannten Zukunft hineinsegeln. Ich fürchte, das Schiff wird ohne Ballast sich nicht halten lassen, es wird kentern, es wird sich auf wieder erheben und wird sich vorwärts auf eine Weise wieder erheben, welche dieser Seite des Ganzen (links) gewiß die am allerwenigsten angenehm ist.“

Als dann die Zustimmung des preussischen Landtages zur Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für den Norddeutschen Bund eingeleitet wurde, sprach der Kommissionsbericht des Herrenhauses aus:

„Die überwiegende Mehrheit der Kommission glaubte trotz der Bedenken, welche sich hier erhoben, der Regierungsvorlage zustimmen zu müssen, indem es sich nur um ein Wahlgesetz ad hoc handle, um einen einmaligen Versuch, und kaum ein anderer Wahlmodus anzufinden sein dürfte, über den eine baldige Verhandlung zwischen den verschiedenen Staatsregierungen zu erzielen sei.“

Sobald charakteristisch die Stimmung bei den Wahlrechts-Debatten im konstituierenden norddeutschen Reichstage in seinem Werke: „Die Begründung des Deutschen Reiches“ wie folgt:

„Was das allgemeine gleiche Wahlrecht betraf, so zeigte sich die eigenartige Erscheinung, daß die Mehrheit der Redner es für bedenklich, ja gefährlich, in seinen Folgen unberechenbar erklärte... Seit Lassalles Auftreten hatte sich die sozialistische Agitation gegen Kapital und Eigentum energisch gemeldet; genug, es war ihnen durchaus keine Freude, die bittere Bille zu schaden. Aber sie schlugen! Sie fanden unter dem Eindruck des Willens Bismarcks, welcher erklärte: „Das allgemeine Wahlrecht ist und gewissermaßen als ein Erbtheil der Entwicklung der deutschen Einheitsbestrebungen übernommen; ich kann nie besser.“ Ein Antrag der Konservativen auf Erziehung eines Oberhauses wurde vom Reichstage verworfen; dahingegen wurde in Artikel 21 der Bundesverfassung bestimmt: „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit gleicher Abstammung hervor.“

Wahr ist's, die Konservativen haben damals sich alle erdenkliche Mühe gegeben, die Einführung dieses Wahlrechtes zu verhindern. Da ist es nun ganz besonders bedenklich, daß dieser Tage auch die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ sich gegen offen auf die Seite der konservativen Bekämpfer des allgemeinen Wahlrechtes gestellt hat. Keinerlichen Anlaß dazu gab die christlich-soziale Zeitung „Volk“, welche sich prinzipiell feindlich zum allgemeinen Wahlrecht stellt und diejenigen reaktionärer Gesinnung besorglich, die dasselbe angreifen. Das ist ein Verbrechen! Das offiziöse Organ erklärt, das „Volk“ vertritt Doktrinen, die „in einem Gegensatz prinzipieller Art, in einem unüberwindlichen inneren Widerspruch zur konservativen Grundanschauung stehen“. Dann heißt es:

„Die konservative Partei kann dieses Wahlrecht, nachdem es einmal eingeführt ist, hinhimmeln; sie kann versuchen, sich mit ihm einzurichten; sie respektiert es als verfassungsmäßige Einrichtung — soweit er aus den Bestimmungen der Verfassung sich ergebende Anspruch in dieser Richtung reicht — in loyaler Weise. Sie kann aber ein in so mechanischer Weise formuliertes Wahlrecht, das alle gesunden, naturreichen und berechtigten Autokratieverhältnisse zerreißt, unendlich grundrückschlagend quälend oder für seine weitere Ausdehnung eintreten, d. h. noch mehr Hindernisse zusammenbringen, die den möglichen künftigen Uebergang zu einem rationelleren Wahlsystem erschweren. Die prinzipielle konservative Stellung zu dem allgemeinen Wahlrecht kann — so lange dieselben Grundelemente der Anschauungen und Ueberzeugungen das konservative Urtheil bestimmen — nie eine andere sein, als die Angesichts der Frage, ob dieses Wahlrecht in der deutschen Volksvertretung eingeführt werden solle, von Herrn v. Kleist-Dehnow am 17. September 1866 im preussischen Herrenrathe und von Herrn v. Helldorf im Jahre 1867 im konstituierenden norddeutschen Reichstage dargelegt ist.“

So nimmt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, wohl nicht ohne Uebereinstimmung mit „maßgebenden Kreisen“, die Partei des reaktionären Konservatismus im Kampfe gegen das allgemeine Wahlrecht. Aber sie macht sich plumper Unvorsichtigkeit schuldig mit der Behauptung, daß die konservative Partei dieses Wahlrecht respektiere. Sind es doch konservative Blätter, die wer weiß wie oft schon die Regierung zur gewaltthätigen Hinwegnahme desselben auf dem Wege des Staatsrechts aufgefordert haben! Das entspricht auch durchaus konservativer Grundanschauung!

Von der Weltbühne.

Die Reichsfinanzverwaltung scheint noch in letzter Stunde den oedematischen Staat des Reichshaushalts mit einem Millionen aus dem sonst außerordentlichen Ausgaben befreit zu haben. Anders wenigstens wäre es schwer zu erklären, daß die Reichsfinanzverwaltung „Weltbühne“, die vor wenigen Tagen nur von einer Spannung zwischen Reichsbeiträgen in Höhe von 6 Millionen Mark zu berichten mußte, jetzt plötzlich über die Spannung über das Doppelte, also 12 Millionen Mark, berichtet. Man scheint außerordentlich schreckhaft gegen die Möglichkeit eines Ueberflusses zu sein; aber man wird dem doch nicht entgegen können, da auch die 12 Millionen durch die zu geringe Veranschlagung der Einnahmen mehr wie aufgewogen werden, und die Ausgaben wohl auch nicht ohne Abhilfe passiren werden.

Die Justiznovelle, welche dem Reichstage vorgelegt wird, ist im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Dasselbe enthält beträchtliche Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Strafprozeßgesetzes. Der Entwurf nimmt im Wesentlichen die Vorschläge der im letzten Reichstagsession vorgelegten Justiznovelle wieder auf. Er enthält als wesentliche Änderungen: 1) die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Straf- und Zivilgerichte; 2) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 3) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 4) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 5) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 6) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 7) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 8) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 9) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; 10) die Einführung der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Den Strafvollzug betreffend, hat der Kaiser an den Justizminister folgenden Erlass erlassen: „Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich ihrer bei längerer oder kürzerer Verwahrung in Anstalten vorgenommenen Arbeiten, nach Ihrem Ermessen Aufhebung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnach Ihren Bericht wegen Erlasses oder Widerrückung der Strafe entgegennehme will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch gemacht werden, die zur Zeit der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen die nicht auf eine längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist.“

Zur Reform der Arbeiterversicherungs-gesetze macht in der „Sozialen Wacht“ Stadtrath v. Helldorf folgende Bemerkungen, die für die Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Bedeutung ist. Die Unfallversicherungs-Gesetzgebung bedürfte sich, die vertragsmäßige Versicherung durch ein allgemeines Gesetz zu ersetzen. Die Unfallversicherung ist das gleiche, sie unterliegt aber außerdem auch der vertragsmäßigen Versicherung in der Lebensversicherung und der Unfallversicherung. Das allgemeine Gesetz des Arbeiter-übertragenen Ehrenamtes, und es erklärt beide Abmachungen nicht nur für zivilrechtlich ungültig, sondern auch für strafbar. Die geplante Aenderung der Unfallversicherungs-gesetzgebung (Kaiserentwurf von 1894) nimmt zwar in Nachahmung des Arbeiterversicherungs-Gesetzes die Strafbestimmung für den Fall des vertragsmäßigen Anschlusses der Wirtungen des Gesetzes an; aber sie ist durch die völlige Stillschließung der weiteren Unfallversicherung-Gesetzgebung und strafbar gemachten Fällen; die seitens des Arbeitgebers erfolgende Versicherung eines Arbeiters an der Lebensversicherung oder Ausübung eines auf dem Unfallversicherungs-Gesetz beruhenden Ehrenamtes. Der Gesetzgeber geht also hinter den Standpunkt zurück, den er in der Unfallversicherung-Gesetzgebung angenommen hat, und erklärt hinsichtlich der Teilnahme der Arbeiter an der Durchführung der Gesetze für nicht fachgemäß. § 147 des Arbeiterversicherungs-Gesetzes bildet eine Verletzung in unserem ganzen Rechtschaffen ohne Eintheilung der Bestimmungen, während die der Ausübung sollen für eine kräftige Rechtsentwicklung hätte werden sollen und können.

Grade hierin liegt ein bedauerlicher Mangel. Es genügt nicht, die Teilnahme der Arbeiter an der Durchführung eines Gesetzes auf das Papier zu schreiben, um sie zu erreichen. Bei den Prinzipalen sei noch vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Teilnahme des Arbeiters an öffentlichen Dingen überhaupt und an den Gesetzen der sozialpolitischen Selbstverwaltung im Speziellen etwas sei, das höchstens dulden könne, solange es nicht über das, aber eigentlich einen „Ueberrath“ des Arbeiters, einen Mißbrauch an seiner dem Prinzipal gebührenden Zeit darstellt. Das Arbeiterversicherungs-Gesetz rechnet mit dieser Thatsache und stellt weitestgehend fest, daß die Teilnahme der Arbeiter an der Durchführung der Gesetze durch den Staat gebührendes Recht, sondern ihnen ihnen vom Staat auferlegte Pflicht ist. Neben der Gehörten Bestimmung des Gemeinrechtlichkeits liegt hierin der erste Anstoß der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, deren Durchführung und Ausführung allein der jetzt durch das Arbeitsverhältnis bezeichneten persönlichen Unfreiheit des Arbeiters entgegensteht. Die Verwandelung des Arbeitsvertrages aus einem Vertragsverhältnis in ein unzulässiges Herrschaftsverhältnis verbindet kann. Zu diesem Sinn empfiehlt Herr v. Helldorf mit demselben Sinne die Aenderung des § 147 des Arbeiterversicherungs-Gesetzes, wodurch auch seine Erweiterung und spätere Fassung für die Revision der Verfassungsgesetzgebung.

Die Schwierigkeiten, die sich einer Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung entgegenstellen, glaubt, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ mittheilt, eine Kommission des Bundes der Landwirthe mit einem Schrage überwinden zu können. Sie will, daß: 1) das Vorkommen in Wegfall kommen soll; 2) die Beiträge der Teilnehmer und der Arbeitgeber in Wegfall kommen sollen; 3) die Kosten der Versicherung durch Zuschlag zur Einkommensteuer aufgebracht werden sollen. Die „D. Z.“ bemerkt dazu:

„Es steht wohl zu erwarten, daß Vorschläge dieser Art in Reichstagskreisen, wie in den weitesten Kreisen des Volkes auf Zustimmung zu rechnen haben werden. Insbesondere werden Landwirthe und Handwerker dem Vorschlag lebhaftes Interesse entgegenbringen. Von dem Landwirthe der Gefahr, die Kosten der Versicherung durch eine allgemeine Umlage, und zwar eine progressive, aufzubringen, ist sozialdemokratisch ein Ueberrath. Wir speziell nehmen in aller Bescheidenheit das Verbot für uns in Anspruch, diesbezügliche Vorschläge schon vor einigen Jahren gemacht zu haben, freilich ohne daß wir Unterstützung bei irgend einer der „Staatsparteien“ Parteien gefunden hätten.“

„Es steht wohl zu erwarten, daß Vorschläge dieser Art in Reichstagskreisen, wie in den weitesten Kreisen des Volkes auf Zustimmung zu rechnen haben werden. Insbesondere werden Landwirthe und Handwerker dem Vorschlag lebhaftes Interesse entgegenbringen. Von dem Landwirthe der Gefahr, die Kosten der Versicherung durch eine allgemeine Umlage, und zwar eine progressive, aufzubringen, ist sozialdemokratisch ein Ueberrath. Wir speziell nehmen in aller Bescheidenheit das Verbot für uns in Anspruch, diesbezügliche Vorschläge schon vor einigen Jahren gemacht zu haben, freilich ohne daß wir Unterstützung bei irgend einer der „Staatsparteien“ Parteien gefunden hätten.“

In Äffen und Verbrauchssachen sind vom 1. April bis Ende Oktober 1895 im Reich zur Ausschreibung gelangt: Zölle M. 238 101 384 (gegen denselben Zeitraum des Vorjahres + M. 11 914 828), Tabaksteuer M. 5 771 246 (+ M. 141 857), Zundersteuer M. 47 501 817 (+ M. 541 170), Salzsteuer M. 25 042 108 (+ M. 515 185), Walfischölsteuer M. 1 095 031 (+ M. 17 887), Verbrauchssachen von Branntwein und Aufschlag zu denselben M. 68 527 490 (+ M. 4 601 061), Brennsteuer M. 336 959 (+ M. 338 959), Branntwein M. 16 794 041 (+ M. 1 029 645), Uebergangssachen von Bier M. 211 750 (+ M. 49 300), Summe M. 405 251 898 (+ M. 97 640 12), Spielsteuer für: a) Branntwein M. 8 843 652 (+ M. 8 904 119), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgegenstände M. 12 568 134 (+ M. 4 294 659), c) Kasse zu: Spielsteuer M. 2 410 765 (+ M. 10 942 191), Spielsteuer M. 8 243 082 (+ M. 3 482 818), Spielsteuer M. 693 998 (+ M. 3493), Wechselsteuer M. 5 017 138 (+ M. 228 033), Post- und Telegrafien M. 164 042 105 (+ M. 10 130 083), Reichs-Eisenbahnverwaltung M. 40 673 000 (+ M. 2 521 000).

Die zur Reichskasse gelangte Einnahme abzüglich der Ausgabeverbindlichkeiten und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1895: Zölle M. 213 075 429 (+ M. 12 575 164), Tabaksteuer M. 7 484 860 (+ M. 239 019), Zundersteuer M. 45 592 426 (+ M. 1 686 788), Salzsteuer M. 23 525 693 (+ M. 514 594), Walfischölsteuer M. 1 095 031 (+ M. 17 887), Verbrauchssachen von Branntwein und Aufschlag zu denselben M. 68 527 490 (+ M. 4 601 061), Brennsteuer M. 336 959 (+ M. 338 959), Branntwein M. 16 794 041 (+ M. 1 029 645), Uebergangssachen von Bier M. 211 750 (+ M. 49 300), Summe M. 369 815 699 (+ M. 7 920 264), — Spielsteuer M. 703 695 (+ M. 48 321).

Die Reichstagserversatzwahl für den Wahlkreis 10 ist nach Mitteilung der „Vorländer Ztg.“ auf den 9. Januar d. J. anberaumt. Die Ersatzwahl für den Wahlkreis 10 in der Provinz Posen wird voraussichtlich am selben Tage stattfinden.

Zur Geschichte des Dolus eventualis. Die ultramontane „Rein. Volks-Ztg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht. Die ultramontane „Rein. Volks-Ztg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht.

Die ultramontane „Rein. Volks-Ztg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht. Die ultramontane „Rein. Volks-Ztg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht.

Die ultramontane „Rein. Volks-Ztg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht. Die ultramontane „Rein. Volks-Zg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht.

Die ultramontane „Rein. Volks-Zg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht. Die ultramontane „Rein. Volks-Zg.“ hat bei Besprechung der Verurteilung des wegen Mord verurtheilten Mannes, der sich selbst erschossen, die Frage des Dolus eventualis zur Sprache gebracht.

Abdruck von denselben genommen ist, den Eigentümern wieder zurückzugeben.

Das Verleumdungsrecht der Staatsanwälte ist im Falle Hülke-Lorenz, wie schon längt gemeldet, auch in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht verurteilt worden. Die Verurteilung der Berufung des Staatsanwalts begründete der Berufungsinstanz wie folgt:

Der Gerichtshof hat nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Worte „Reinverleumdung“ oder „Verleumdung“ gebraucht hat. Erweisen ist dagegen, daß der Angeklagte zu dem Privatkläger Hülke-Lorenz, der in einer öffentlichen Versammlung geäußert: „Sie werden gewerkschaftliche Erbschaftssteuer“, oder: „Sie lesen ja nur von der gewerkschaftlichen Erbschaftssteuer“. Der Gerichtshof hat aus der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte diese Bemerkung vor sich gesagt hat. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß diese Bemerkung als Verleumdung einer Verleumdung im Sinne des § 186 des Strafgesetzbuches ist. Einmal, so daß die ganze Sachlage kein Verleumdung, so daß zu einer solchen Verleumdung, anders als vor dem Staatsanwalt, auch materielle ist einer solchen Verleumdung nicht. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung.

Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung.

Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung.

Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung.

Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung.

Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung. Der Staatsanwalt ist in dem Verleumdungsfall nicht als Verleumdung, nicht aber als Verleumdung.